

In der Sitzung des Hauptausschusses am 22.11.2012 wurde durch die KommunalAgentur NRW die Neuberechnung des Kanalanschlussbeitrags vorgestellt. Im Rahmen der anschließenden Diskussion stellte sich heraus, dass bei den Fraktionen noch Beratungsbedarf besteht und das Thema in einer der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses noch einmal behandelt werden soll. Aus diesem Grund soll in der Sitzung durch die zuständige Mitarbeiterin der KommunalAgentur NRW die neue Kalkulation eingehend erläutert werden.

Zur Sitzung des Hauptausschusses am 22.11.2012 wurden folgende Erläuterungen gegeben:

Die Stadt Radevormwald ist auf ihrem Gebiet satzungsgemäß für die Abwasserbeseitigung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird ein einheitliches Kanalisationsnetz im Stadtgebiet erstellt. Die Stadt Radevormwald erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Erweiterung der öffentlichen Anlage einen Anschlussbeitrag nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Verbindung mit §§ 1 - 6 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Radevormwald (BGS) vom 18.03.2010. § 8 Abs. 2 KAG NRW charakterisiert die Beiträge als Gegenleistung für eine Leistung der Stadt, nämlich dafür, dass die Stadt den Grundstückseigentümern (bzw. Erbbauberechtigten) die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage verschafft und ihnen dadurch wirtschaftliche Vorteile bietet.

Im Juni 1996 wurde der Kanalanschlussbeitrag letztmalig ermittelt. Die seinerzeit erstellte Kalkulation des Kanalanschlussbeitrags schloss mit dem Ergebnis von 12,48 € je m<sup>2</sup> (24,40 DM je m<sup>2</sup>) modifizierter Grundstücksfläche ab, wovon der Rat der Stadt letztendlich den derzeit gültigen Beitragssatz von 9,46 € je m<sup>2</sup> (18,50 DM je m<sup>2</sup>) modifizierte Grundstücksfläche festgesetzt hat.

Mit der Ermittlung des neuen Beitragssatzes wurde die KommunalAgenturNRW GmbH (Tochtergesellschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW) beauftragt. Als Ermittlungsmethode wurde gem. § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW die Veranschlagung des durchschnittlichen Aufwandes gewählt. Die Veranschlagung des durchschnittlichen Aufwandes bedeutet die Verkürzung der Aufwandsermittlung von einer sehr langen Zeitspanne auf eine gegenwartsnahe Rechnungsperiode. Demzufolge wurde als Rechnungsperiode ein Zeitraum von 7 Jahren (01.01.2009 bis 31.12.2015) zugrunde gelegt. Die zeitliche Dauer der Rechnungsperiode ist gesetzlich nicht festgelegt, sie obliegt vielmehr dem ortsgesetzgeberischen Ermessen. Mit dieser v. g. Ermittlungsmethode werden somit die Grundstückseigentümer an den Kosten der Gesamtanlage, und zwar den in der Vergangenheit entstandenen, wie den zukünftig noch entstehenden, beteiligt.

Der aktuelle durch die KommunalAgenturNRW GmbH neu errechnete Beitragssatz beträgt 8,71 € Damit liegt dieser 0,75 € unter dem derzeit gültigen Beitragssatz. Da hinsichtlich des Aufwandüberschreitungsverbots das Beitragsaufkommen den festgestellten Investitionsaufwand nicht überschreiten darf, empfiehlt es sich, den derzeit gültigen Beitragssatz in Höhe von 9,46 € auf 8,71 € zu reduzieren. Andernfalls könnte dies dazu führen, dass in einem evtl. Klageverfahren die Verletzung des Verbotes der Aufwandsüberschreitung gerügt wird.

Der Erläuterungsbericht der KommunalAgenturNRW GmbH ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Aus dem Erläuterungsbericht können die Einzelmaßnahmen (mit dem jeweiligen

Investitionsvolumen bzw. Herstellungsaufwand), die bei der Beitragskalkulation zugrunde gelegt wurden, im Detail entnommen werden.

In der Sitzung des Hauptausschusses wird die Kalkulation durch eine Mitarbeiterin der KommunalAgenturNRW GmbH vorgestellt und erläutert.

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands bei der Beitragskalkulation:

Bei der Berechnung des Beitragssatzes wurden die Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung vom umlagefähigen Gesamtaufwand abgezogen, da diese über Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB und Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW finanziert werden.

Bezüglich der Aufteilung Schmutzwasserbeseitigung und Regenwasserbeseitigung ergibt sich auf der Grundlage aller für die Einzelmaßnahmen anzurechnenden Kosten ein Verhältnis von 71 % Schmutzwasser zu 29 % Regenwasser. Daraus resultieren folgende Beitragssätze:

|  |        |
|--|--------|
| Vollanschluss Schmutz- und Niederschlagswasser | 8,71 € |
| Teilanschluss Schmutzwasser                    | 6,19 € |
| Teilanschluss Niederschlagswasser              | 2,52 € |

Die Neufestsetzung des Beitragssatzes hat zur Folge, dass auch das Ortsrecht in Form der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend angepasst werden muss. Deshalb geht die Neufestsetzung des Beitrages mit einer entsprechenden Satzungsänderung einher.

Zudem wird in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung durch eine Ergänzung des § 4 um den Absatz 4 die Möglichkeit vorgesehen, Kanalanschlussbeiträge im Wege einer Ablösevereinbarung abzulösen.

Die geänderten §§ 3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sind als Anlage beigefügt.

Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung soll möglichst zeitnah in Kraft gesetzt werden.